



MWST-Aktualitäten

Steuersatzsenkung
Teilrevision MWSTG

Referat vom 18.01.2018

Ihr Referent



Markus Metzger

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom FH,
Mehrwertsteuerexperte FH, eMBA Uni Zürich
Partner, Tax Team AG, Cham (ZG)
Mitglied Subkommission MWST von EXPERTsuisse

Inhaltsverzeichnis

- Steuersatzsenkungen sowie Veränderungen bei den Saldosteuer- und Pauschalsteuersätzen per 01.01.2018
- Teilrevision MWSTG
 - Begriffsdefinitionen
 - Ort der Lieferung
 - Unterstellungserklärung Ausland
 - Versandhandel
 - MWST-Pflicht
 - MWST-Pflicht: Gemeinwesen
 - Beginn und Ende der MWST-Pflicht
 - Gemeinwesen
 - Steuersätze
 - Bezugsteuer
 - Margenbesteuerung
 - Abzug fiktiver Vorsteuern
 - Festsetzungsverjährung

Steuersatzsenkungen

Steuersatzsenkungen (1)

Steuersätze seit 01.01.2018

Normalsatz	7.7%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%
Reduzierter Steuersatz	2.5%

Steuersatzsenkungen (2)

Änderung Saldo- und Pauschalsteuersätze aufgrund Steuersatzsenkung

Bis 31.12.2017	Ab 01.01.2018
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.3%	1.2%
2.1%	2.0%
2.9%	2.8%
3.7%	3.5%
4.4%	4.3%
5.2%	5.1%
6.1%	5.9%
6.7%	6.5%

Steuersatzsenkungen (3)

Zusätzliche Veränderungen Saldosteuersteuersätze

Siehe Beiblatt

Steuersatzsenkungen (4)

Zusätzliche Veränderungen Pauschalsteuersätze

Siehe Beiblatt

Steuersatzsenkungen (5)

Grundsätze zum Übergang (1)

- Massgebend für den Steuersatz ist allein der **Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung**. Dementsprechend ist die Angabe des Zeitpunktes bzw. des Zeitraumes auf den jeweiligen Rechnungen entscheidend für die Bestimmung des Steuersatzes.
- Werden trotzdem die höheren Steuersätze ausgewiesen, sind diese auch abzurechnen, ausser die Rechnungen werden vorschriftsgemäss korrigiert.
- **Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen** für Leistungen, die bis zum **31.12.2017** erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen. Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen, die ab dem **01.01.2018** erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen.
- Bei **Bauleistungen** gilt als Zeitpunkt der Leistung immer die Arbeitsausführung am Bauwerk.
- Bei **Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen** ist ebenfalls der Leistungszeitpunkt für die Definition des Steuersatzes entscheidend.

Steuersatzsenkungen (6)

Grundsätze zum Übergang (2)

- Bei **periodischen Leistungen (bspw. Abonnement)** ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts **pro rata temporis** auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen. Zusätzlich sind die Steuersatzveränderungen bei den elektronischen Medienerzeugnissen (Zeitschriften, Zeitung und Bücher) zu beachten.
- Weiss ein Leistungserbringer nicht, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Bezüge erfolgen (bspw. bei **Mehrfahrtenkarten oder Mehrfacheintritten**), bestimmt der Zeitpunkt des Verkaufs den Steuersatz.
- Bei **Entgeltsminderungen** (Skonti, Rabatte, Mangelrügen, Verluste, Retouren, Rückgängigmachung der Leistung und Umsatzboni) wird der Steuersatz aufgrund der (ursprünglichen) Leistung definiert.
- Im **Hotel- und Gastgewerbe** sind die Leistungen beim **Übergang vom 31.12.2017 auf den 01.01.2018** (bspw. Übernachtungen, Silvester-Party) zum bisherigen Steuersatz abzurechnen. **Pauschalarrangements** über das Jahresende sind **pro rata temporis** aufzuteilen.

Steuersatzsenkungen (7)

Grundsätze zum Übergang (3)

- Leistungen von **Elektrizitäts- oder Gaswerken** sowie bei **Miet- und Leasingverträgen** müssen nach erfolgtem Lieferungszeitraum aufgeteilt werden.
- Für die **Bezugsteuer** ist ebenfalls der Zeitpunkt oder Zeitraum des Leistungsbezugs für die Definition des Steuersatzes und nicht die Rechnungsstellung massgebend.
- Bereits im 4. Quartal 2017 bzw. 2. Semester 2017 werden neue **MWST-Abrechnungsformulare** mit den neuen Steuersätzen eingeführt. Diese Formulare erfahren per 01.01.2018 nochmals kleinere Veränderungen.

Siehe Beiblätter

Unternehmensabgabe nach RTVG (Fernseh- und Radiogeühren) (1)

- Volksabstimmung vom 14. Juni 2015
- Trennung zwischen Privatpersonen und Unternehmungen
- Statt Geräteabhängig neu Umsatzabhängig
- Abgabepflicht ab einem jährlichen Umsatz von CHF 500'000
 - Unternehmungen mit Sitz im Ausland?
- Erhebung durch die ESTV, HA MWST
- Verrechnung mit Vorsteuerguthaben denkbar
- Bemessungsgrundlage:
 - MWST-Abrechnung, jährlich **weltweiter** Umsatz (Ziffer 200) minus Entgeltsminderungen
- Geplante Bruttoeinnahmen von jährlich CHF 200 Mio.

Geplante Einführung
per 01.01.2019

Unternehmensabgabe nach RTVG (Fernseh- und Radiogebühren) (2)

- Tarif (geplant, noch nicht definitiv)
 - Umsatz unter ½ Mio.: keine Abgabe
 - Umsatz ½ Mio.-1 Mio.: CHF 365
 - Umsatz 1 Mio.- 5 Mio.: CHF 910
 - Umsatz 5 Mio.-20 Mio.: CHF 2'280
 - Umsatz 20 Mio.-100 Mio.: CHF 5'750
 - Umsatz 100 Mio.-1 Mia.: CHF 14'240
 - Umsatz über 1 Mia.: CHF 35'590
- Abstimmung «No Billag» noch hängig

Geplante Einführung
per 01.01.2019



Teilrevision MWSTG

Vorbemerkungen

- Mit Wirkung ab 01.01.2018 ist das teilrevidierte MWSTG (revMWSTG) in Kraft getreten.
- Die neue Versandhandelsregelung für Unternehmungen mit Sitz im Ausland wird erst per 01.01.2019 in Kraft treten.
- Es gilt zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Durchführung dieses Referats noch nicht alle Umsetzungsausführungen der ESTV publiziert worden sind.
- Die nachfolgenden Ausführungen anlässlich dieses Referats erfolgen aufgrund des aktuellen Wissens und der erwarteten Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen (Januar 2018).
- Das Referat zeigt die vollständigen Änderungen aus Zeitgründen **nicht** auf und ist deshalb **nicht** abschliessend.
- Die definitiven Publikationen (Ausführungsbestimmungen) sind auf jeden Fall zu berücksichtigen.

Begriffsdefinitionen (1)

Art. 3 Bst g MWSTG

hoheitliche Tätigkeit:
Tätigkeit eines Gemeinwesens, die nicht unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden.

Fazit:

Hoheitliche Leistungen können an Dritte delegiert werden und bleiben trotzdem hoheitlich, sofern die Voraussetzungen gemäss MWST-Branchen 19 Gemeinwesen erfüllt sind.

Art. 3 Bst g revMWSTG

hoheitliche Tätigkeit:
Tätigkeit eines Gemeinwesens **oder einer von einem Gemeinwesen eingesetzten Person oder Organisation**, die nicht unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht, selbst wenn für die Tätigkeit Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden.

Begriffsdefinitionen (2)

Art. 3 Bst h MWSTG

eng verbundene Personen:
die Inhaber und Inhaberinnen von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen oder ihnen nahe stehende Personen; eine massgebende Beteiligung liegt vor, wenn die Schwellenwerte gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) überschritten werden oder wenn eine entsprechende Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt.

Art. 3 Bst h revMWSTG

eng verbundene Personen:

1. die Inhaber und Inhaberinnen von **mindestens 20 Prozent** des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahestehende Personen,
2. **Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht; nicht als eng verbundene Personen gelten**
Vorsorgeeinrichtungen

Ort der Lieferung (1)

Art. 7 revMWSTG

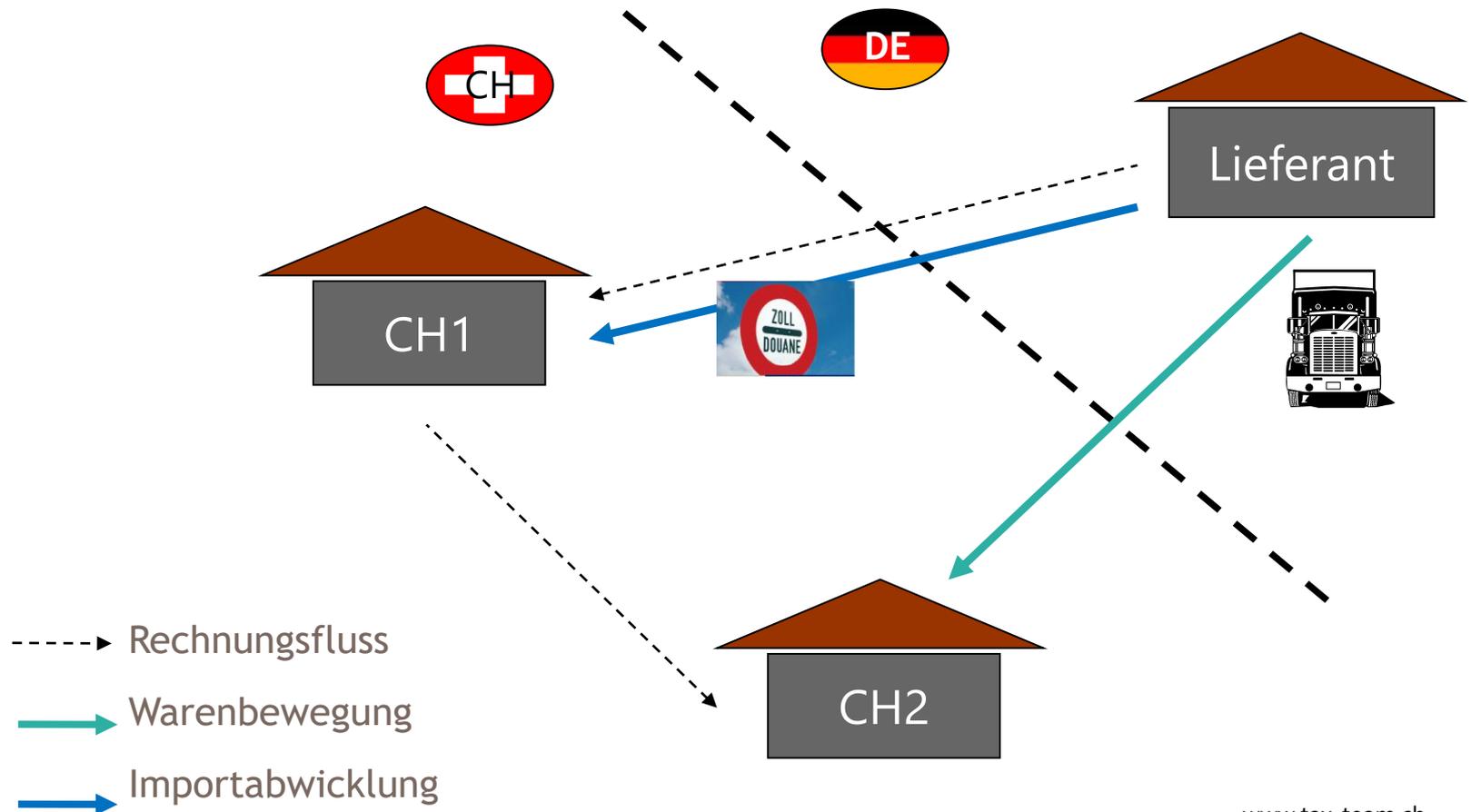
³ Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin:

a. über eine Bewilligung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verfügt, die Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen (Unterstellungserklärung), und im Zeitpunkt der Einfuhr nicht darauf verzichtet;

oder

b. mit Gegenständen, die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind. Lieferungen nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels erbringt und daraus mindestens einen Umsatz von 100 000 Franken pro Jahr erzielt.

Unterstellungserklärung Ausland (Art. 7 Abs. 3 lit. a revMWSTG) (1)



Unterstellungserklärung Ausland (Art. 7 Abs. 3 lit. a revMWSTG) (2)

Art. 3 revMWSTV

3 Verzichtet der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin darauf, die Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen, so muss er oder sie auf der Rechnung an den Abnehmer oder die Abnehmerin darauf hinweisen.

Ort der Lieferung (2)

Art. 7 revMWSTG

3 Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin:

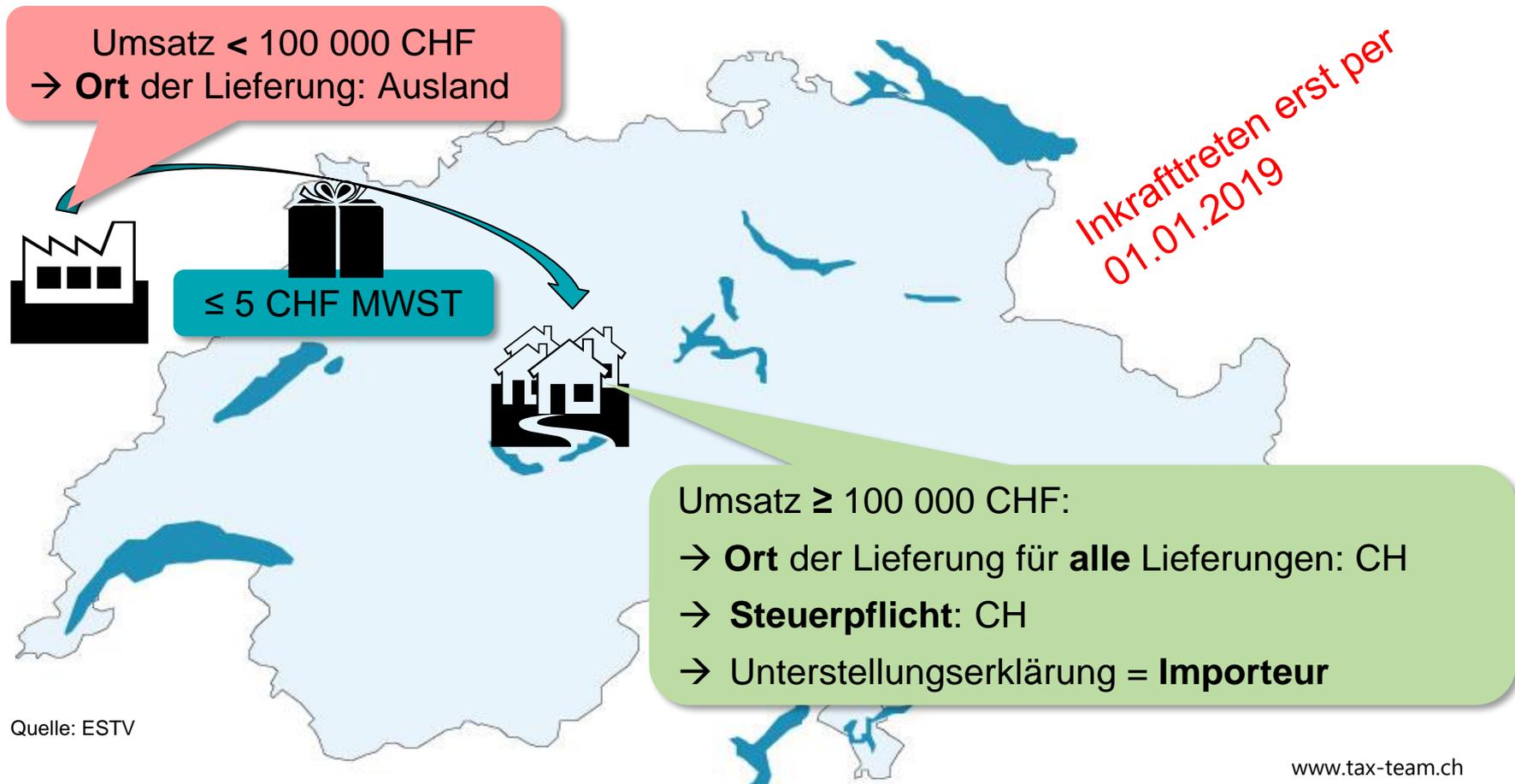
a. über eine Bewilligung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verfügt, die Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen (Unterstellungserklärung), und im Zeitpunkt der Einfuhr nicht darauf verzichtet;

oder

b. mit Gegenständen, die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind. Lieferungen nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegende Artikels erbringt und daraus mindestens einen Umsatz von 100 000 Franken pro Jahr erzielt.

Inkrafttreten erst per
01.01.2019

Versandhandel: Ort der Lieferung und MWST-Pflicht (Art. 7 Abs. 3 lit. b revMWSTG)



MWST-Pflicht (1)

Art. 10 Abs. 1 MWSTG

1 Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht nach Absatz 2 von der Steuerpflicht befreit ist.

Ein Unternehmen betreibt, wer:

- a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt; und
- b. unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

Art. 10 Abs. 1 revMWSTG

1 Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und:

- a. mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt; oder
- b. Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat.

MWST-Pflicht (2)

Art. 10 Abs. 1 revMWSTG

^{1bis} Ein Unternehmen betreibt, wer:

- a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt, **unabhängig von der Höhe des Zuflusses von Mitteln, die nach Artikel 18 Absatz 2 nicht als Entgelt gelten**; und
- b. unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

^{1ter} Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen nach Artikel 29 Absätze 2 und 3 stellt eine unternehmerische Tätigkeit dar.

MWST-Pflicht (3)

Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG

2 Von der Steuerpflicht nach Absatz 1 ist befreit, wer:

a. im Inland innerhalb eines Jahres weniger als 100 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er oder sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet; der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer;

Fazit:

Einbezug des weltweiten Umsatzes für die Beurteilung der MWST-Pflicht sowie Präzisierung, dass die von der MWST ausgenommenen Umsätze nicht zum massgebenden Umsatz für eine MWST-Pflicht zählen.

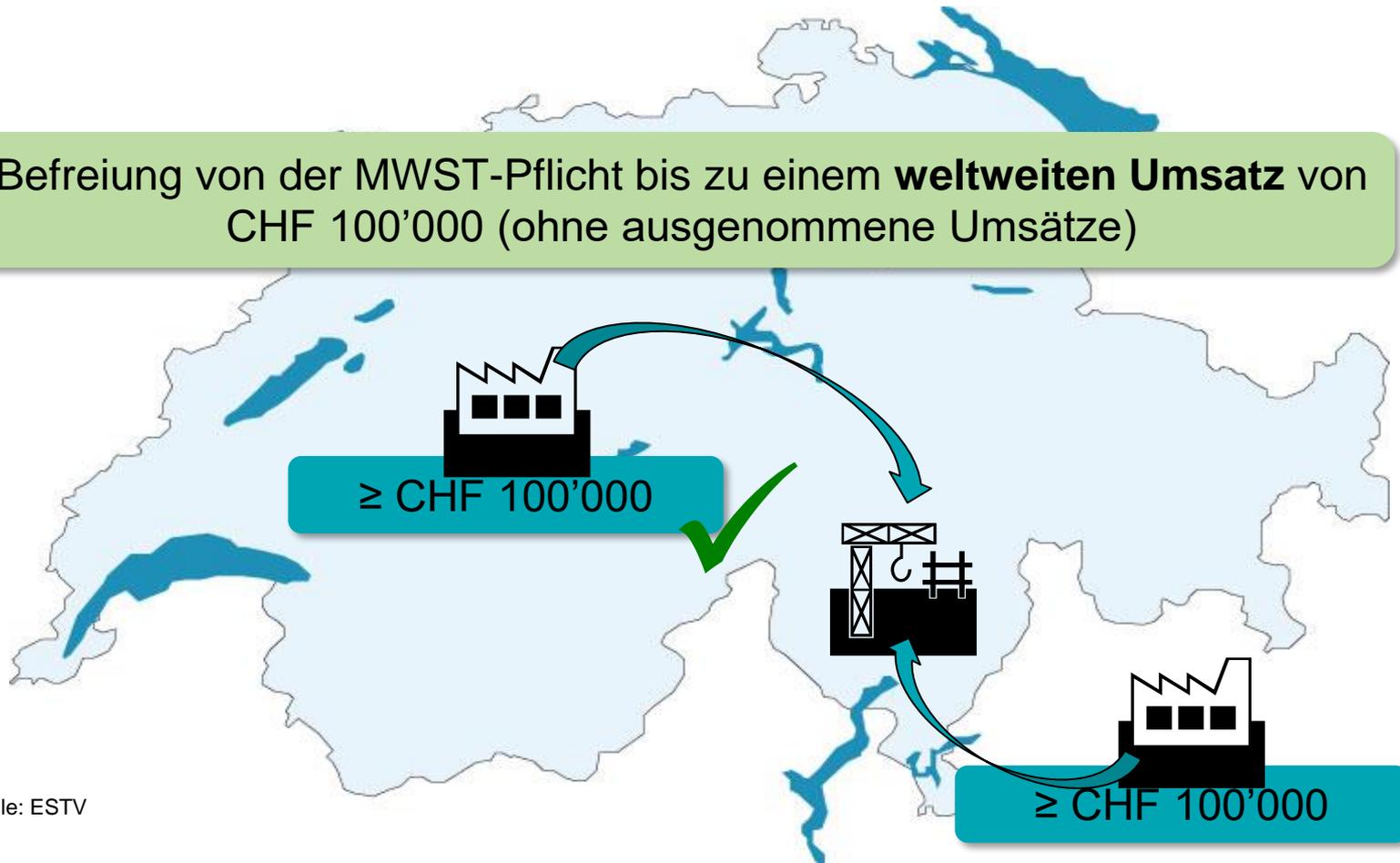
Art. 10 Abs. 2 lit. a revMWSTG

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

a. innerhalb eines Jahres im In- **und Ausland** weniger als 100 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, **die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind;**

MWST-Pflicht (4)

Befreiung von der MWST-Pflicht bis zu einem **weltweiten Umsatz** von CHF 100'000 (ohne ausgenommene Umsätze)



Quelle: ESTV

MWST-Pflicht (5)

MWST-Info 02 Steuerpflicht (1)

- Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland keine Leistungen erbringen, sind nicht steuerpflichtig und können auch nicht auf die Befreiung verzichten. Vorbehalten bleibt eine allfällige Steuerpflicht einer Betriebsstätte.
- Aufgrund des Dual-Entity-Prinzips sind im grenzüberschreitenden Verhältnis Sitz und Betriebsstätte so zu behandeln, als handle es sich dabei um zwei verschiedene juristische Personen. Der massgebende Jahresumsatz der inländischen Betriebsstätten eines Unternehmens mit Sitz im Ausland bemisst sich folglich **ohne** durch den ausländischen Hauptsitz bzw. die ausländischen Betriebsstätten erzielten Umsatz. Umgekehrt bemisst sich der massgebende Jahresumsatz eines Unternehmens mit Sitz im Inland **ohne** den durch ihre ausländischen Betriebsstätten erzielten Umsatz.

MWST-Pflicht (6)

MWST-Info 02 Steuerpflicht (2)

- Zum massgebenden Umsatz gehören
 - Steuerbare Lieferungen im Inland, auch wenn die Gegenstände exportiert werden;
 - Lieferungen im Ausland, sofern sie steuerbar wären, wenn sie im Inland erbracht worden wären;
 - Steuerbare Dienstleistungen im Inland;
 - Dienstleistungen, bei denen der Ort der Dienstleistung zwar im Inland liegt, die aber aufgrund von Art. 23 MWSTG von der MWST befreit sind;
 - Dienstleistungen im Ausland, sofern sie steuerbar wären, wenn sie im Inland erbracht worden wären;
 - Steuerbefreite Lieferungen im Inland.

MWST-Pflicht (7)

Art. 166a revMWSTV Übergangsbestimmungen

Für ausländische Unternehmen ohne Betriebsstätte im Inland, die in den zwölf Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung steuerbare Leistungen im Inland erbracht haben, endet die Befreiung von der Steuerpflicht nach Artikel 9a mit Inkrafttreten dieser Verordnung, wenn sie in diesen zwölf Monaten die Umsatzgrenze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a oder c MWSTG aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen im In- oder Ausland erreicht haben und anzunehmen ist, dass sie auch in den zwölf Monaten ab Inkrafttreten steuerbare Leistungen im Inland erbringen werden. Wurden die Leistungen nicht während der gesamten zwölf Monate vor Inkrafttreten erbracht, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

MWST-Pflicht (8)

Art. 10 Abs. 2 lit. b MWSTG

b. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45–49) unterliegende Leistungen erbringt; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt;

Art. 10 Abs. 2 lit. b revMWSTG

b. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:

1. von der Steuer befreite Leistungen,
2. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt,
3. Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland;

MWST-Pflicht (9)

Art. 121a revMWSTV

Unternehmen, die im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen, können auf die Anmeldung bei der ESTV als steuerpflichtige Person verzichten. Bei Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland gilt dies auch, wenn sie zudem Leistungen erbringen, für die sie nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG von der Steuerpflicht befreit sind.

MWST-Pflicht (10)

Art. 10 Abs. 2 lit. c MWSTG

c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution im Inland weniger als 150 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er oder sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet; der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

Art. 10 Abs. 2 lit. c revMWSTG

c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 150 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.

MWST-Pflicht (11)

Art. 10 Abs. 2bis revMWSTG

^{2bis} Der Umsatz berechnet sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

MWST-Pflicht: Gemeinwesen

Art. 12 Abs. 3 MWSTG

Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, solange nicht mehr als 25 000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen. Stammen mehr als 25 000 Franken des Umsatzes aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen, so bleibt es solange von der Steuerpflicht befreit, als sein Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen und an andere Gemeinwesen 100 000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

Art. 12 Abs. 3 revMWSTG

Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, solange weniger als 100 000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

Beginn und Ende der MWST-Pflicht (1)

Art. 14 Abs. 1 MWSTG

1 Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.

Art. 14 Abs. 1 revMWSTG

1 Die Steuerpflicht beginnt:

- a. für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland: mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit;
- b. für alle anderen Unternehmen: mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland.

Beginn und Ende der MWST-Pflicht (2)

Art. 14 Abs. 2 MWSTG

- 2 Die Steuerpflicht endet:
- a. mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit;
 - b. bei Vermögensliquidation: mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.

Art. 14 Abs. 2 revMWSTG

- 2 Die Steuerpflicht endet:
- a. für ein Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland:
 1. mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit,
 2. bei Vermögensliquidation: mit Abschluss des Liquidationsverfahrens;
 - b. für alle anderen Unternehmen: am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird.

Beginn und Ende der MWST-Pflicht (3)

Art. 9 revMWSTV

Befreiung und Ende der Befreiung von der Steuerpflicht bei inländischen Unternehmen

- Gleiches Vorgehen wie bis anhin
 - Aufnahme der Tätigkeit
 - 3-Monate-Regel
 - Ende der Befreiung nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Umsatzgrenze erreicht wird

Art. 9a revMWSTV

Befreiung und Ende der Befreiung von der Steuerpflicht bei ausländischen Unternehmen

- Gleiches Vorgehen wie bei den inländischen Unternehmen
 - Aufnahme der Tätigkeit im Inland (erstmal eine Leistung im Inland erbringen)
 - 3-Monate-Regel
 - Ende der Befreiung nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Umsatzgrenze erreicht wird

Beginn und Ende der MWST-Pflicht (4)

MWST-Info 02 Steuerpflicht

- 3-Monate-Regel
 - Geplant sind **keine** Abschreibungen mehr bei Registrierung im 4. Monat

Mehrheit von Leistungen (1)

Art. 19 Abs. 2 MWSTG

Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht (Kombination).

Art. 19 Abs. 2 revMWSTG

Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht (Kombination).

Mehrheit von Leistungen (2)

Art. 32 revMWSTV

Für die Bestimmung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im Inland oder im Ausland liegt, ist Artikel 19 Absatz 2 MWSTG sinngemäss anwendbar.

Gemeinwesen (1)

Art. 21 Abs. 2 Ziffer 28 MWSTG

Von der MWST ausgenommen:
Leistungen innerhalb des gleichen
Gemeinwesens.

Art. 21 Abs. 2 Ziffer 28 revMWSTG

Von der MWST ausgenommen:

- a. zwischen den Organisationseinheiten des gleichen
Gemeinwesens,
- b. zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen
Gesellschaften, an denen ausschliesslich
Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der
Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren
Organisationseinheiten,
- c. zwischen Anstalten oder Stiftungen, die
ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden,
und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen
und deren Organisationseinheiten;

28bis das Zurverfügungstellen von Personal durch
Gemeinwesen an andere Gemeinwesen.

Gemeinwesen (2)

Art. 21 Abs. 6 revMWSTG

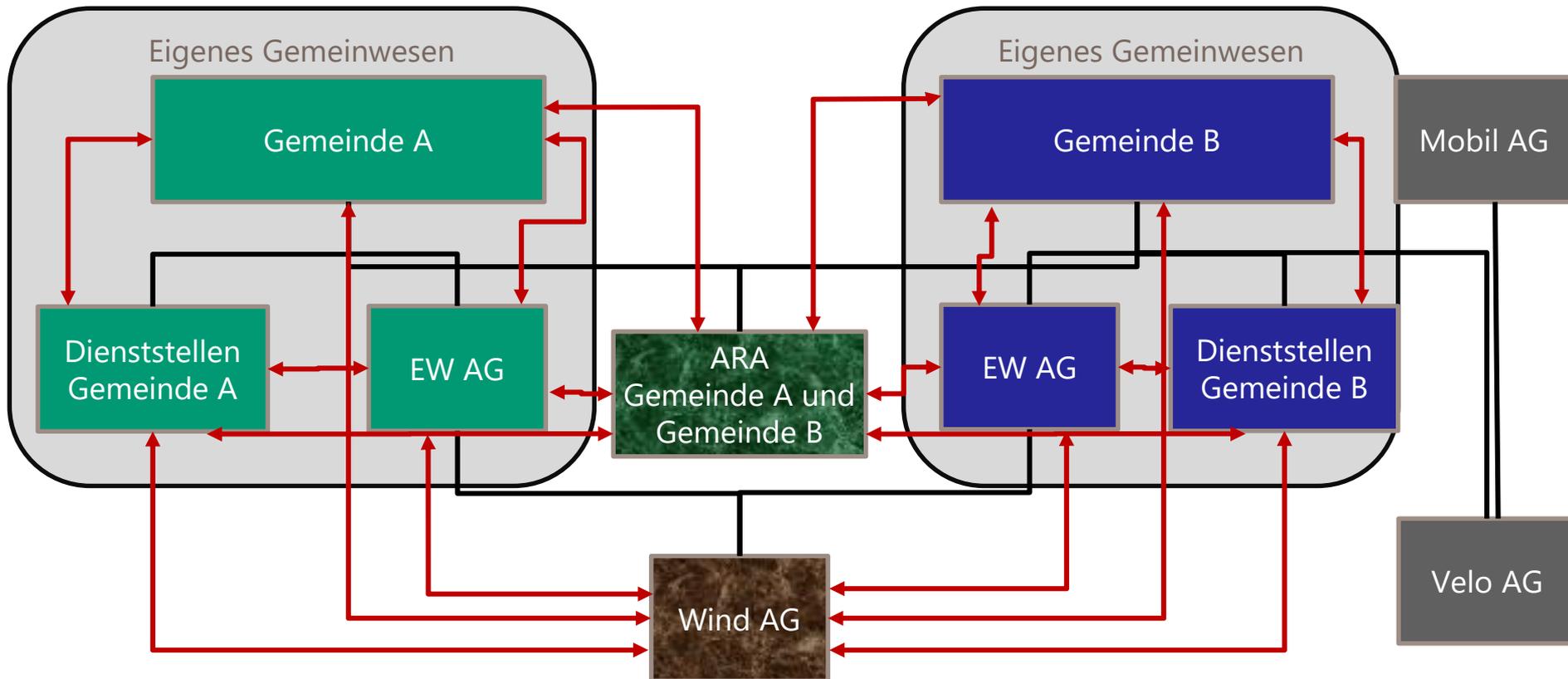
Organisationseinheiten eines Gemeinwesens nach Absatz 2 Ziffer 28 sind dessen Dienststellen, dessen privat und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, sofern weder andere Gemeinwesen noch Dritte daran beteiligt sind, sowie dessen Anstalten und Stiftungen, sofern das Gemeinwesen sie ohne Beteiligung anderer Gemeinwesen oder Dritter gegründet hat.

Gemeinwesen (3)

Art. 38 revMWSTV Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen

- 1 Als Beteiligung von Gemeinwesen an privat- oder öffentlich rechtlichen Gesellschaften im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe b MWSTG gilt sowohl eine direkte als auch eine indirekte Beteiligung.
- 2 Als von Gemeinwesen gegründete Anstalten und Stiftungen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe c MWSTG gelten sowohl direkt als auch indirekt von Gemeinwesen gegründete Anstalten und Stiftungen.
- 3 Die Steuerausnahme erstreckt sich auf:
 - a. die Leistungen zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den ausschliesslich von diesen Gesellschaften direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften oder direkt oder indirekt gegründeten Anstalten und Stiftungen;
 - b. die Leistungen zwischen ausschliesslich von Gemeinwesen gegründeten Anstalten oder Stiftungen und den ausschliesslich von diesen Anstalten oder Stiftungen direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften oder direkt oder indirekt gegründeten Anstalten und Stiftungen.

Gemeinwesen (4)



↔ Von der MWST ausgenommener Umsatz

Steuersätze

Art. 25 Abs. 2 MWSTG

Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

9. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten

Art. 25 Abs. 2 revMWSTG

Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

9. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten
abis. auf elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten

Bezugsteuer (1)

Art. 45 Abs. 1 lit. a MWSTG

Der Bezugsteuer unterliegen:

- a. Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet;

Art. 45 Abs. 1 lit. a revMWSTG

Der Bezugsteuer unterliegen:

- a. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet und die erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen;

Bezugsteuer (2)

Art. 45 Abs. 1 lit. c MWSTG

c. Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.

Art. 45 Abs. 1 lit. c revMWSTG

c. die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung;

Bezugsteuer (3)

Art. 45 Abs. 1 lit. d revMWSTG

d. die Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme durch Unternehmen mit Sitz im Ausland an steuerpflichtige Personen im Inland.

Bezugsteuer (4)

Art. 45 Abs. 2 lit. b MWSTG

Steuerpflichtig für Leistungen nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin im Inland, sofern er oder sie:

b. im Kalenderjahr für mehr als 10 000 Franken solche Leistungen bezieht und er oder sie in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe c vorgängig durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugsteuerpflicht informiert wurde.

Art. 45 Abs. 2 lit. b revMWSTG

Steuerpflichtig für Leistungen nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin, sofern er oder sie:

b. im Kalenderjahr solche Leistungen für mehr als 10 000 Franken bezieht

Bezugsteuer (5)

Art. 45a revMWSTG

Nicht der Bezugsteuer unterliegende Leistungen

Nicht der Bezugsteuer unterliegen Leistungen, die nach Artikel 21 von der Inlandsteuer ausgenommen oder nach Artikel 23 von der Inlandsteuer befreit sind.

Papierlose Belege

Art. 122 revMWSTV

Für die Übermittlung und Aufbewahrung papierloser Belege gelten die Artikel 957–958f des Obligationenrechts⁴ und die Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002

EIDI-V wird damit per 31.12.2017 aufgehoben

Option

Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b MWSTG

¹Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Abs. 2 durch offenen Ausweis der Steuer jede von der Steuer ausgenommene Leistung versteuern (Option).

²Die Option ist ausgeschlossen für:

- b. Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger oder von der Empfängerin ausschliesslich für private Zwecke genutzt wird.

Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b revMWSTG

¹Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Abs. 2 jede von der Steuer ausgenommene Leistung durch offenen Ausweis der Steuer oder durch Deklaration in der Abrechnung versteuern (Option).

Art. 39 revMWSTV

Die Option durch Deklaration in der Abrechnung muss in der Steuerperiode ausgeübt werden, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist. Nach Ablauf der Finalisierungsfrist gemäss Art. 72 Abs. 1 MWSTG ist eine Ausübung der Option oder ein Verzicht auf eine ausgeübte Option nicht mehr möglich.

Margenbesteuerung (1)

Art. 28 Abs. 3 MWSTG

Im aktuellen Gesetz kann der Abzug fiktiver Vorsteuern auch auf Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(Der Vorsteuerabzug ist aufgrund von Art. 63 Abs. 2 MWSTV u.a. ausgeschlossen, wenn diese Gegenstände nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 16 MWSTG erworben werden → d.h. direkt beim Urheber (Kunstmaler, Bildhauer).

Wiedereinführung der
Margenbesteuerung!

Art. 24a revMWSTG

¹ Hat die steuerpflichtige Person Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen erworben, so kann sie für die Berechnung der Steuer den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen hat (Margenbesteuerung). Ist der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis, so kann der Verlust verrechnet werden, indem die Differenz vom steuerbaren Umsatz abgezogen wird.

Margenbesteuerung (2)

Art. 28 Abs. 3 MWSTG

Im aktuellen Gesetz kann der fiktive Vorsteuerabzug auch auf Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(Der Vorsteuerabzug ist aufgrund von Art. 63 Abs. 2 MWSTV u.a. ausgeschlossen, wenn diese Gegenstände nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 16 MWSTG erworben werden → d.h. direkt beim Urheber (Kunstmaler, Bildhauer).

Art. 24a revMWSTG

² Werden Sammlerstücke durch den Wiederverkäufer oder die Wiederverkäuferin eingeführt, so kann die entrichtete Einfuhrsteuer zum Ankaufspreis hinzugerechnet werden.

³ Als Wiederverkäufer oder Wiederverkäuferin gilt, wer auf eigene Rechnung oder aufgrund eines Einkaufs- oder Verkaufskommissionsvertrages auf fremde Rechnung handelt.

⁴ Der Bundesrat legt fest, was als Sammlerstücke gilt.

⁵ Werden mehrere Sammlerstücke zu einem Gesamtpreis bezogen, so kann die Steuer von der Gesamtdifferenz zwischen dem Gesamtverkaufspreis und dem Gesamtankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

Margenbesteuerung (3)

Art. 28 Abs. 3 MWSTG

Im aktuellen Gesetz kann der fiktive Vorsteuerabzug auch auf Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(Der Vorsteuerabzug ist von Art. 63 Abs. 2 ausge-schlossen)

revidierte MWSTV: Art. 48a – 48d regelt weitere Details, so u.a. kein Ausweis der Steuer bei Anwendung der Margenbesteuerung, was sind Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlerstücke, nötige Aufzeichnungen usw.

Art. 24a revMWSTG

² Werden Sammlerstücke durch den Wiederverkäufer oder die Wiederverkäuferin eingeführt, so kann die entrichtete Einfuhrsteuer zum Ankaufspreis hinzugerechnet werden.

³ Als Wiederverkäufer oder Wiederverkäuferin gilt, wer auf eigene Rechnung oder aufgrund eines Einkaufs- oder Verkaufskommissionsvertrages auf fremde Rechnung handelt.

⁴ Der Bundesrat legt fest, was als Sammlerstücke gilt.

⁵ Werden mehrere Sammlerstücke zu einem Gesamtpreis bezogen, so kann die Steuer von der Gesamtdifferenz zwischen dem Gesamtverkaufspreis und dem Gesamtankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

Unrichtiger Steuerausweis (1)

Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG
er oder sie weist nach, dass dem Bund
kein Steuerausfall...

Art. 27 Abs. 2 Bst. b revMWSTG
er oder sie macht glaubhaft, dass dem
Bund kein Steuerausfall...

Anforderungen für die Erbringung
des Nachweis, dass kein
Steuerausfall entstanden ist, wird
so reduziert!

Unrichtiger Steuerausweis (2)

Art. 27 Abs. 3 MWSTG

Die Rechtsfolgen von Abs. 2 treten auch bei Gutschriften ein, soweit der Gutschriftsempfänger oder die Gutschriftsempfängerin einem zu hohen Steuerbetrag nicht schriftlich widerspricht.

Art. 27 Abs. 3 revMWSTG

Die Rechtsfolgen von Absatz 2 treten auch bei Gutschriften ein, soweit der Gutschriftsempfänger oder die Gutschriftsempfängerin **einer unberechtigt ausgewiesenen Steuer oder** einem zu hohen Steuerbetrag nicht schriftlich widerspricht.

Abzug fiktiver Vorsteuern (1)

Art. 28 Abs. 3 MWSTG

Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen **gebrauchten individualisierbaren beweglichen** Gegenstand für die **Lieferung** an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin **im Inland** ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

Absatz 4 wird neu zu Absatz 3!

Art. 28a revMWSTG (für 28 Abs. 3)

¹ Die steuerpflichtige Person kann eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn:

- a. sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen **individualisierbaren beweglichen Gegenstand** bezieht; und
- b. ihr beim Bezug des Gegenstands keine Mehrwertsteuer offen überwältzt wird.

Abzug fiktiver Vorsteuern (2)

Art. 28 Abs. 3 MWSTG

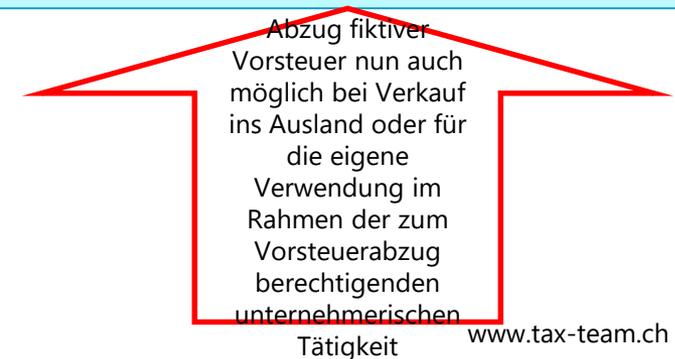
Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

Absatz 4 wird neu zu Absatz 3!

Art. 28a revMWSTG (für 28 Abs. 3)

² Die fiktive Vorsteuer wird auf dem von der steuerpflichtigen Person bezahlten Betrag berechnet. Der von ihr bezahlte Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

³ Für Gegenstände, die der Margenbesteuerung nach Artikel 24a unterliegen, können keine fiktiven Vorsteuern abgezogen werden.



Festsetzungsverjährung

Art. 42 Abs. 4 MWSTG

Die Verjährung steht still, solange für die entsprechende Steuerperiode ein Steuerstrafverfahren nach diesem Gesetz durchgeführt wird **und der zahlungspflichtigen Person dies mitgeteilt worden ist (Art. 104 Abs. 4)**

Art. 42 Abs. 4 revMWSTG

Die Verjährung steht still, solange für die entsprechende Steuerperiode ein Steuerstrafverfahren nach diesem Gesetz durchgeführt wird



TAX TEAM AG

Gewerbestrasse 11

CH-6330 Cham

T. +41 41 544 91 44

markus.metzger@tax-team.ch

www.tax-team.ch